

BGE 47 III 83

Bundesgericht (BGE), 1921-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_47_III_83

FR: ATF 47 III 83

IT: DTF 47 III 83

Volltext

82 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 24. erfolgt. So kann z. B. keinem Zweifel unterliegen, dass die Empfangnahme von Mitteilungen, die zulässigerweise an einen Bevollmächtigten gemacht werden, der Empfangnahme durch den Vollmachtgeber gleichzuachten ist, auch wenn sie in den Händen des Bevollmächtigten verbleiben und der Vollmachtgeber nichts davon erfährt. Nicht anders kann es sich verhalten bei der Zustellung von Betreibungsurkunden an andere Personen als den Schuldner selbst, an welche das Gesetz die Zustellung vorzunehmen gestattet, wie dies gemäss Art. 64 Abs. 1 SchKG bezüglich der zur Haushaltung des Schuldners gehörenden erwachsenen Personen oder seiner Angestellten dann zutrifft, wenn der Schuldner selbst in seiner Wohnung oder an dem Orte, wo er seinen Beruf auszuüben pflegt, nicht angetroffen wird. Der zulässigerweise an eine solche Person vorgenommenen Zustellung ist die gleiche Wirkung beizumessen, wie der Zustellung an den Schuldner selbst, gleichgültig, ob sie die zugestellte Urkunde an den Schuldner weitergibt bzw. ihn von der Zustellung sonstwie in Kenntnis setzt oder nicht. Dies ergibt sich ohne weiteres aus der Ueberlegung, dass es sonst dem Schuldner anheimgestellt wäre, die Zustellung dadurch zu verunmöglichen, dass er seine Hausgenossen oder Angestellten veranlasst, für ihn bestimmte, allfällige an sie zugestellte Betreibungsurkunden ihm nicht zu übergeben, überhaupt ihm von der Zustellung keinerlei Mitteilung zu machen. Vor allem lassen es praktische Bedürfnisse wünschbar erscheinen, den Lauf der Frist zur Beschwerde gegen die Zustellung von Betreibungsurkunden nicht in dem meist nicht einwandfrei feststellbaren Zeitpunkte beginnen zu lassen, in welchem der Zustellungsempfänger die Urkunde dem Schuldner übergibt, während doch die amtliche Zustellungsbescheinigung u. a. gerade auch dazu dienen soll, den Zeitpunkt genau festzulegen, in welchem die Zustellung ihre Wirkungen zu entfalten beginnt. So ist denn nach der positiven Vorschrift des Art. 74 SchKG auch der Rechtsvorschlag innerhalb zehn Tagen nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 25. 83 der Zustellung des Zahlungsbefehls zu erklären. Dort wird freilich die Härte dieser Regelung durch Art. 77 SchKG einigermassen abgeschwächt, der dem Betriebenen, welcher ohne seine Schuld verhindert war, innerhalb der gesetzlichen Frist Recht vorzuschlagen, was z. B. dann angenommen wird, wenn er von der Betreibung keine Kenntnis hatte, gestattet, den Rechtsvorschlag noch binnen drei Tagen seit dem Wegfall des Hindernisses anzubringen!. Allein für den Fall der Versäumung der Beschwerdefrist ist eine derartige Restitution nicht vorgesehen, und die analoge Anwendung des Art. 77 SchKG auf die Beschwerdeführung verbietet sein Charakter als Ausnahmenvorschrift zum Schutze des materiellen Rechts. 25. Sentenza 10 ottobre 1921 neHa causa L. Gaggli e figlio. Validità di una opposizione fatta in questi termini : «Si fa formale opposizione per l'impossibilità assoluta. » Escussa per il pagamento di 231 fr. 04, la debitrice : Maria Paolucci in Castagnola sollevò opposizione in questi termini: I(Si fa formale opposizione per l'impossibilità assoluta. » L'ufficio di esecuzione di Lugano essendosi rifiutato a continuare

rejete la plainte par deci- SiOll du 24 avril 1921, en cünsiderant : En presellce de la
declaration negative du tiers saisi. ün doit cünstater

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.